

**Gründungsbegleitende Vereinbarung
in Bezug auf die Errichtung einer
gemeinsamen Einrichtung
nach § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

**dem Landkreis Diepholz
vertreten durch den Landrat
Herrn Gerd Stötzel**

**der Agentur für Arbeit Nienburg
vertreten durch den operativen Geschäftsführer
Herrn Harald Büge**

und

**der Agentur für Arbeit Verden
vertreten durch den operativen Geschäftsführer
Herrn Christoph Tietje**

(nachfolgend als die Träger bezeichnet)

1. Name, örtliche Zuständigkeit und Standorte

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter im Landkreis Diepholz“.
- (2) Die gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich des Landkreises Diepholz.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung hat ihren Sitz in Syke. Weitere Standorte hat die gemeinsame Einrichtung in Diepholz und Sulingen.
- (4) Ergänzend führen die Standorte die Bezeichnung „Geschäftsstelle“ mit der jeweiligen Ortsangabe (Geschäftsstelle Diepholz, Geschäftsstelle Sulingen und Geschäftsstelle Syke).

2. Organisation

- (1) Das bewährte Geschäftsmodell der funktionalen Trennung der Bereiche Markt- und Integration, Leistungsgewährung und Kundenportal wird fortgesetzt.
- (2) Anstelle der gemeinsamen Einrichtung nimmt der Landkreis Diepholz die Aufgaben nach § 16a SGB II wahr.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung tritt in alle bestehenden Kooperationen und Kooperationsvereinbarungen der bisherigen ARGE ein. Insbe-

4. Geschäftsführung

Der/ die Geschäftsführer/in wird erstmals durch die Agentur für Arbeit gestellt.²

5. Personal

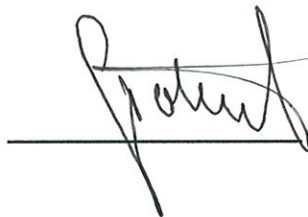
- (1) Die Träger übertragen für das Haushaltsjahr 2011 die zum Zeitpunkt des Übergangs in die gemeinsame Einrichtung vorhandenen Stellen, Planstellen und Ermächtigungen (Anlage 1 u. 2: Stellenpläne).
- (2) Das Stellenbesetzungsverfahren (ausgenommen interne Umsetzung) und die Stellenbewertung obliegen weiterhin dem jeweiligen Träger im Rahmen der Dienstherrneigenschaft (Anlage 3: Auflistung Zuständigkeiten gE und LK DH).
- (3) Die Träger stellen sicher, dass im Rahmen der im jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung gestellten Stellenpläne und der personalwirtschaftlichen Möglichkeiten frei werdende Stellen schnellstmöglich nachbesetzt werden.
- (4) Bei Stellenbesetzungsverfahren ist der Geschäftsführer einzubeziehen.
- (5) Die Personalkostenerstattung erfolgt zunächst für das Jahr 2011 entsprechend den bisherigen Vereinbarungen.

² Die Träger werden in der konstituierenden Sitzung der Trägerversammlung durch ihre Vertreter die erforderliche Bestellung beschließen (§ 44c Abs. 2 Satz 2 Nr.1 SGB II).

Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vereinbarungsanpassung
aufzunehmen.

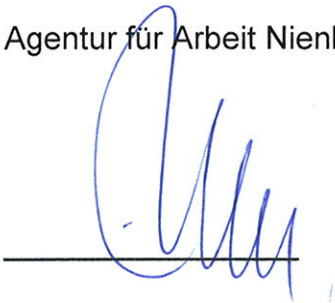
Diepholz, den 13. 12. 2010

Landkreis Diepholz



Nienburg, den 13. 12. 2010

Agentur für Arbeit Nienburg



Verden, den 13. 12. 2010

Agentur für Arbeit Verden

